

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Az.: 766.0004/16/1.6.2
766.0005/16/1.6.2
766.0006/16/1.6.2

Datum: 25.01.2022

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Die Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176 in 32805 Horn-Bad Meinberg, strebt in Bezug auf die erteilte Genehmigung vom 20.12.2018 für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) die Erlassung eines Ergänzungsbescheids im laufenden Rechtsmittelverfahren an. Die ursprüngliche Nebenbestimmung zur Mahdabschaltung zum Schutz des Rotmilans soll durch diesen Ergänzungsbescheid nicht gelockert, sondern erweitert werden (Abschaltdauer bei Mahd oder Ernte 4 statt 3 Tage und Erntevorgänge am Standort nicht früher als in der Umgebung). Es handelt sich hierbei um die WEA Typs Enercon E-115, mit einer Leistung von je 3.000 kW tagsüber, am Standort in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom (HB-20 und 21) bzw. Kempenfeldrom (HB-22), Flur 3 (HB-20 und HB-21) und 5 (HB-22), Flurstück 11 und 12 (HB-20), 16 (HB-21) und 82 (HB-22).

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Änderung im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz→Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann